

DGUHT

Produktleitlinien im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes

Die DGUHT-Produktleitlinien beziehen sich auf den vorsorglichen Umwelt- und Gesundheitsschutz für Verbraucher. Im Krankheitsfall wird den Patienten empfohlen Schadstoffe oder allergen wirkende Inhaltsstoffe (Expositionsstopp) zu reduzieren. Dies ist nur dann möglich, wenn man exakt weiß, welche Inhaltsstoffe in einem Produkt enthalten sind.

Therapien und Behandlungen helfen im Krankheitsfall umso besser, je weitreichender ein Expositionsstopp im Arbeits- und Lebensumfeld umgesetzt wurde. Erfahrungsgemäß haben Vermeidungsstrategien¹ auch einen positiven Einfluss auf die Selbstheilungskräfte.

Aus Sicht einer umwelt- und gesundheitsverträglicheren Produkt- und Inhaltsstoffbewertung gelten folgende Produktleitlinien:

1. Konsum- und Bauprodukte dürfen die Gesundheit² und die Umwelt nicht gefährden.
2. Alle Inhaltsstoffe eines Produktes (Kosmetik, Kleidung, Nahrung, Bauprodukt etc.) oder Erzeugnisses (z.B. Möbel) sind dem Verbraucher anzugeben.
3. Produkte mit Label oder Prüfzeichen sollten zusätzlich über eine geprüfte Volldeklaration verfügen.
4. Sicherheitsdatenblätter³ der Hersteller sollten von unabhängiger Stelle auf ihre Gesetzeskonformität und Vollständigkeit hin überprüft worden sein.
5. Gefährliche Inhaltsstoffe müssen korrekt auf dem Produkt gekennzeichnet sein.
6. Produkte und Erzeugnisse mit nachhaltigen, mineralischen und nachwachsenden Rohstoffe sind zu bevorzugen. (CO₂ optimierte Produktbilanz)
7. Den Einsatz von unsicheren Rohstoffen aus der synthetischen Petrochemie oder Nanotechnologie gilt es aus Gründen der Gesundheitsvorsorge zu minimieren.
8. Bei einem wissenschaftlich begründeten Verdacht von gesundheitlich bedenklichen Komponenten eines Produktes sollten solche durch unbedenklichere ersetzt werden. (Substitutionsprinzip gem. TRGS 600⁴).

¹ Bewährte ganzheitliche Vermeidungsstrategien sind allgemeine Stressverminderung, Sport, Ernährungsumstellung, gesunde Räume und ein erholsamer Schlaf.

² Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gehört zu den Grundrechten eines Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Es wird zusammen mit dem Recht auf Leben und dem Recht auf Freiheit der Person in Art. 2 Abs. 2 GG garantiert

³ Es ist Pflicht, das Sicherheitsdatenblatt SDB zu dem jeweiligen gefährlichen Stoff an der Lieferkette weiterzugeben. Alle in der Lieferkette sind verpflichtet, das SDB zu erstellen und den nachgeschalteten Anwendern weiterzugeben. Die nachgeschalteten Anwender sind auch verpflichtet diese Informationen mitzuteilen, damit die Konsumenten über die Gefahren und die Risiken genau informiert sind. Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

⁴ (1) Nach den §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber die Pflicht zur Substitutionsermittlung, -prüfung, -entscheidung und zur Dokumentation.

9. Eine **Standard – Produktqualität** definiert sich durch ungeprüfte Inhaltsstoffangaben im Produkt. Die Einhaltung der staatlich geforderten und allgemeinverbindlichen Herstellungsvorschriften und einer vorschriftsgemäßen Inhaltsstoffverwendung gem. GefStoffV⁵ wird vorausgesetzt. Standardprodukte sind erfahrungsgemäß für gesunde Verbraucher geeignet, aber unter Umständen sind sie für chronisch Kranke und Allergiker als bedenklich einzustufen. Bezüglich Materialempfehlungen sollten deshalb Umweltmediziner, Heilpraktiker oder Fachärzte hinzugezogen werden.
10. **Premium - Produktqualität** ist durch eine zusätzliche Überprüfung des Sicherheitsdatenblattes und die Auflistung aller Inhaltsstoffe gekennzeichnet, möglichst mit der Angabe der CAS Nummer⁶. Eine Schadstoffkontrolluntersuchung, die Eignungs- und Anwendungsprüfung (z.B. Eignung zur Schimmelprävention, Verringerung der elektrostatischen Aufladungen und der Raumluftübersäuerung, gute Feuchteausgleichswirkung) oder eine Produktionskontrolle beim Hersteller wird empfohlen. Premiumprodukte sind besonders für chronisch Kranke und Allergiker sowie für die Gesundheitsvorsorge von gesunden Menschen geeignet.

⁵ Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist eine Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im deutschen Arbeitsschutz. Die Verordnungsermächtigung ist im Chemikaliengesetz (ChemG) enthalten.

⁶ **CAS-Registernummer**, engl. CAS = *Chemical Abstracts Service* ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für nahezu *jeden* bekannten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine *eindeutige* CAS- bzw. Registrierungsnummer.